Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 15. Januar 1864. № 5. Середа, 15. Января 1864.

Ueber den Einfluß der Entlaubung der Kartoffelpflanze auf die Entwickelung und den Stärkegehalt der Knollen.

(Schluß.)

Die Ergebnisse der Beobachtungen während der Vegetation und während der Ernte ergiebt die folgende Tabelle:

Nr. der Parcelle.	Aussaatquantum (pro $6\frac{2}{3}$ Q.-Ruthen) Metz.	Aussaatquantum ℔	Stärkegehalt der Kartoffel zur Zeit der Saat.	Tag der Aussaat:	Ergebnisse der Beobachtungen während der Vegetation. — Das Kraut wurde abgeschnitten am:	Die Parcelle. hatte Kartoffelstöcke: „Stück"	Die Parcelle. lieferte von diesem Kraut: „Pfd."	sechs Probestöcke gaben Knollen: „Stück"	sechs Probestöcke die Knollen wogen: „Pfund"	Mithin würde am Tage der Entlaubung der Ertrag von der ganzen Anzahl der Stöcke gewesen sein: Pfd. = dem Ertrage v. 6 zwei britt. Q.-Ruth.	Am Tage der Entl. n. Kroker Stärkemehlg. in %	Am Tage der Entl. n. Kroker Trockensubstanz	Ergebnisse der Beobachtungen bei der Ernte am 14. October 1863. — Ertrag pro Morgen berechnet. Körnerertrag	Maaß. Scheffel	Maaß. Metzen.	Gewicht ℔	Die Knollen haben seit der Entlaubung an Gewicht zugenommen. ℔	Die Knollen haben seit der Entlaubung an Gewicht zugenommen. %	Bei der Ernte waren faulige Knollen pro Morgen berechnet. ℔	Bei der Ernte waren faulige Knollen pro Morgen berechnet. %	1 Scheffel gewaschener gesund. Kartoffeln wog ℔	Stärkegehalt dieser Kartoff. nach Krocker Stärkemehl %	Stärkegehalt dieser Kartoff. nach Krocker Trockensubstanz.
1.	2.	3	4.	5.	6	7	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
1	5	28	18,70	April d. 27.	Juli d. 21.	387	127	61	2 ℔ $2\frac{1}{4}$ Lth	133,83	18,46	26,15	circa 5	39	$10\frac{1}{2}$	3915	11,17	circa 8	567	14,43	92	19,17	26,88
2	5	28	18,70	do.	August d. 4.	419	136	60	2 ℔ 5 Loth	151,30	19,88	27,61	9	75	$1\frac{1}{2}$	6426	86,70	56,85	270	4,20	99	20,85	28,61
3	5	28	18,70	do.	Aug d. 18.	418	123	60	3 ℔ 15 Loth	243,00	24,01	31,86	$9\frac{1}{2}$	78	14	8235	62	25,5	27	0,31	100	24,74	32,25
4	5	28	18,70	do.	Sept. d. 1.	420	schon abgestorben.	59	4 ℔ 7 Loth	296,00	27,00	35,16	10	82	11	8397	15	5,0	27	0,31	98	25,99	33,90
5	5	28	18,70	d.	nicht abgeschnit.	396		„	„	„	„	„	9	76	$2\frac{1}{2}$	8073	im Vergleich zu Nr. 1 16517	55,18	kei „	ne „	101	27,00	35,16

Bemerkungen:

zu Nr. 1) Aus den entlaubten Stöcken waren noch hier und da grüne Laubzweige aufgeschossen; die Knollen sehr klein, aber mit rauher Schale; das Land beim Ausnehmen sehr fest, wie zusammengeschlagen und verunkrautet;

zu Nr. 2) Aus den entlaubten Stöcken waren noch hier und da grüne Laubzweige aufgeschossen (aber weniger wie bei Nr. 1); die Knollen mittel groß, rauhschalig; das Land zeigte sich bei der Ernte fast etwas verunkrautet;

zu Nr. 3) Aus den entlaubten Stöcken war nichts ausgeschlagen; die Knollen durchschnittlich 2 Loth schwer; das Land ziemlich locker und porös.

zu Nr. 4) Aus den entlaubten Stöcken war nichts ausgeschlagen; die Knollen ziemlich groß; durchschnittlich $2\frac{1}{2}$—3 Loth schwer; das Land locker und porös;

zu Nr. 5) wie auf Nr. 4.

Schlußfolgerung:

ad) 1. (Spalte 11.) 8 bis 9 Wochen nach der Aussaat muß das Behäufeln beendet sein, denn nach dieser Zeit zeigten sich schon ziemlich große Knollen.

ad. 2) (Spalte 12.) Der Stärkegehalt der Knollen, der im Jahre 1863 ein ungewöhnlich großer ist (man nimmt an als Ursache den trockenen Winter, weil sich dadurch besonders viel Kali und Phosphorsäure im Boden gelöst habe, hat zugenommen: vom 21. Juli bis zum 4. August am wenigsten, nämlich um 1,42%; vom 4. bis zum 18. August am meisten, nämlich um 4,13%; vom 18. August bis zum 1. Sept. weniger, nämlich um 2,99%; vom 1. Sept. bis zum 14. Oct. nichts; also kann mit Rücksicht hierauf und in ähnlichen Fällen das Ernten bereits am 1. Sept. erfolgen. Es folgt ferner hieraus, daß von einer frühen Aussaat frühe Ernte und stärkemehlreiche Kartoffeln abhängen.

ad. 3) (Spalte 15—17.) Die Entlaubung im Juli hat

den Knollenertrag verhältnißmäßig am meisten verringert, weniger ist die Entlaubung im August, gar nicht im September schädlich gewesen (Hoffmann giebt 12—14 Wochen an.)

ad. 4) (Spalte 14.) Der Körnerertrag der am 21 Juli entlaubten Kartoffeln ist gleich 5, der Körnerertrag, der am 1. September entlaubten gleich 10.

ad. 5) (Spalte 20 und 21.) Je früher die Knollen entlaubt wurden, destomehr kranke Knollen; also widersprechend den bisherigen Versuchen.

ad. 6) (Spalte 23.) Der Stärkegehalt hat nach der Entlaubung bis zur Ernte überall mit Ausnahme auf Nr. 4 zugenommen und zwar, je näher der Ernte, desto mehr; nie aber erreichten die entlaubten Kartoffeln den Stärkemehlgehalt der nicht entlaubten.

ad. 7) (Spalte 24.) Mit der Zunahme des Stärkemehls wächst die Menge der Trockensubstanz.

ad. 8) (Spalte 35.) Die entlaubten Kartoffeln hatten der Zahl nach eben so viel Knollen, als die nichtentlaubten; nur waren jene um so kleiner, je früher das Entlauben stattfand. Das Entlauben übt auf die physikalische Beschaffenheit des Bodens einen nachtheiligen Einfluß aus; es fehlt die Beschattung, unter deren sonst günstigen Einwirkung jener sich locker und porös erhält und kein Unkraut aufkommen läßt. Da weiter von dichter und lang andauernder Beschattung, der Stand der Nachfrucht mit abhängen mag, so dürfte das lange Grünbleiben des Krautes sehr wünschenswerth erscheinen.

Daher ist auch der Anbau der Kartoffelsorte zu empfehlen, die bekannt ist unter dem Namen „grüne Schuhmannsche-, Heiligenstädter- oder Schöppenstädter- (Sachsen) Kartoffeln“. Die auf dem hiesigen Versuchsfeld angestellten Versuche stimmten ganz mit den Mittheilungen der Zeitschrift des Landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen, Jahrgang 1862 Nr. 1 und 2 überein. — Während auf einem und demselben Acker andere Kartoffelsorten krank waren, blieb die grüne Schuhmannsche ganz gesund und behielt ihr grünes Kraut am längsten. Es wurden dieses Jahr von schwerem Boden (mit Schafmist gedüngt) 174 Scheffel pro Morgen und von leichterem Boden 179 Scheffel pro Morgen geerntet. Als Speise-Kartoffel ist sie vorzüglich, zur Spiritus-Ausbeute soll sie sehr gut sein und sich den Winter über gut aufbewahren lassen.

Waldau im Dec. 1863.

R. Thomson,
Akademiker der höh. landwirthschaftl. Lehranstalt zu Waldau.

Literarisches.

Methode Toussaint-Langenscheidt. Brieflicher Sprach- und Sprechunterricht für das Selbststudium der englischen und französischen Sprache. Französisch von Prof. Charles Toussaint und G. Langenscheidt, Mitglied der Gesellschaft für neuere Sprachen in Berlin. Englisch, unter Mitwirkung des Dr. Carl van Dalen, herausgegeben von Prof. Henry Lloyd und G. Langenscheidt u. s. w. 8. Auflage. Leipzig bei Rudolph Hartmann.

„Ein Unterricht für das Selbststudium der französischen und der englischen Sprache und noch dazu in Briefen! — Man muß gestehen, daß eine solche Idee im Anfange etwas Lächerliches hat, oder gar als eine bloße Speculation erscheint. Nimmt man jedoch die Briefe selbst zur Hand und unterzieht sie einer strengen Prüfung, so wird man bald eines Bessern belehrt. Man hat ein sehr gewissenhaft und sorgfältig ausgearbeitetes Werk vor sich. Die Briefform ist absichtlich und mit gutem Grunde gewählt. Der Lernende soll keinen Brief besitzen oder doch gebrauchen, ehe er die vorhergehenden Briefe durch und durch verdaut hat; die Sprache darin ist so lebendig und faßlich, daß man beim Lesen einen Lehrer vor sich zu haben glaubt. Daß ein Erwachsener von nur einiger Begabung mit Hilfe eines guten Lehrbuchs und bei gehörigem Fleiße in einer fremden Sprache auch ohne Lehrer lesen, schreiben und bis zu einem gewissen Grade auch sich verständlich machen lernen könne, wird Niemand so leicht in Abrede stellen. Aber die Aussprache, heißt es, die richtige Aussprache, die doch gerade bei lebenden Sprachen etwas ganz Wesentliches ist, die kann doch unmöglich ohne einen gut sprechenden Lehrer nach bloßen Regeln und Bezeichnungen genau und richtig erworben werden! — Aber warum nicht? Ich wenigstens glaube, wenn auch an die große Schwierigkeit, doch durchaus nicht an die Unmöglichkeit der Sache, vorzüglich für uns Deutsche. Sollten die Bewegungen der Sprachorgane zur Hervorbringung gewisser Laute nicht genau genug beschrieben, sollte nicht eine bestimmt unterscheidende und dabei doch einfache und faßliche Bezeichnungsart gefunden werden können? „Doch man glaube hierüber, was „man wolle, gewiß ist es, daß kein einziges Werk, wel„ches die Aussprache des Französischen und des Englischen „behandelt und bezeichnet, es mit dem Grade von Schärfe „und Richtigkeit thut, als diese Briefe“. Wir wollen nur ein Beispiel anführen. In den englischen Unterrichtsbriefen ist die Aussprachebezeichnung Walkers, die eine so weite Verbreitung gefunden hat, mit der Toussaint-Langenscheidtschen zusammengestellt und es findet sich, daß in Fällen, wo Walker nur eine einzige Bezeichnung hat, sich in diesen Briefen sehr richtig zwei, drei, ja vier verschiedene Zeichen finden, welche Nüancen der Aussprache angeben. Diejenigen, welche noch niemals Grammatik getrieben haben, werden zugleich durch eine kurze und klare Lehre von den Satzgliedern, den Wortarten und andern grammatischen Verhältnissen in die Kenntniß der als Ausdruck der Denkformen allen Sprachen gemeinsamen grammatischen Formen eingeweiht, eine Kenntniß, die ihnen natürlich dann beim Erlernen anderer Sprachen, ja selbst für die Ausbildung in der Muttersprache, von beträchtlichem Nutzen sein muß &c. Freilich ist außer Fleiß und unerschütterliche Ausdauer nöthig, um diese Briefe mit Nutzen zu studiren und im Französischen und Englischen bis zu dem Grade von Gewandheit, den man überhaupt vom Unterricht erwarten kann, lesen und schreiben, verstehen und sprechen zu lernen; aber diese Ausdauer wird auch sicherlich belohnen. Der Preis möchte im Anfang etwas hoch scheinen, doch, wenn man bedenkt, daß man das Honorar für Lehrer dabei erspart und daß man den Betrag nicht mit einem Male zu bezahlen braucht, so stellt er sich als ein sehr mäßiger und leicht zu erschwingender heraus.“

„Reform“, Pädagogische Vierteljahresschrift, 1863 Bd. 7, Hft. 1. Weimar.

Gebilligt von der Censur. Riga, den 15. Januar 1864.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 4. Januar. 1864.

	per 20 Garnitz.
Buchweizengrütze - - - -	—
Hafergrütze - - - - - - -	3 3 30
Gerstengrütze - - - - - - -	2 2 30
Erbsen - - - - - - - - - -	— —
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl - - -	1 50 60
Weizenmehl - - - - - -	4 3 40
Kartoffeln - - - - - - -	— 50
Butter per Pud - -	8 8 40 60
Heu „ „ K. - - - -	— —
Stroh „ „ „ - - -	— —
	per Faden
Birken-Brennholz - -	— —

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	—
Ellern-Brennholz per Fad.	— —
Fichten- „ - - - -	— —
Grähen- „ - - - -	— —
	per Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf - - - - - - - - -	— —
Ausschußhaf - - - - - - -	— —
Paßhanf - - - - - - - - -	— —
„ schwarzer - - - - -	— —
Tors - - - - - - - - - - -	— —
Drujaner Reinhanf - - -	— —
„ Paßhanf - - -	— —
„ Tors - - - -	— —
Flachs, Kron- - - - - -	44

	per Berkowez von 10 Pud.
Flachs, Wrak- - - - - -	43 —
Hofs-Dreiband - - - -	40 —
Livl. „ - - -	35 —
Flachshede - - - - - -	— —
Lichttalg, gelber - - - -	— —
„ weißer - - -	— —
Seifentalg - - - - - - - -	— —
Talglichte per Pud - -	6 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Seife - - - - - - - - - -	38 —
Hanföl - - - - - - - - -	34 —
Wachs per Pud - - - -	15½ 16

Stangeneisen per Berkowez	18 21
Neshinischer Tabak - - -	— —
Bettfedern - - - - - - - -	60 115
Knochen - - - - - - - - -	— —
Pottasche, blaue - - - -	— —
„ weiße - - - -	—
Säeleinsaat per Tonne	98⅞ ¾
Turmsaat per Tschetwert	— —
Schlagsaat 112 Pfd - -	— —
Hanfsaat 108 Pfd - - -	— —
Weizen à 16 Tschet. - -	— 6
Gerste à 16 „ - -	2 —
Roggen à 16 „ - -	— —
Hafer à 20 Garniz -	— —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. H. C.	
„	3 „	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 „	—	—	Sch. H. Bo.	
London	3 „	—	—	Pence St.	
Paris	3 „	—	368	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 2.	3.	4.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. do. do.	„	„	„		„
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	90	„
5 do. do. 3. u. 4. do.	„	„	„		„
5 do. do. 5 Anleihe	„	„	„	89½	„
5 do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
4 do. do. 7 do.	„	„	„	„	„
4 do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„		„
5 do. Reichs-Bank-Billete	„	„	„	94½	„
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 2.	3.	4.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	„	99	„	99	99
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	98
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„
Actien-Preise.					„
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125	„	„	„		„
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 Ro. Einzahlung	„	92¾	„		92¾

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 5. Riga, Mittwoch, den 15. Januar 1864.

Angebote.

1863-er
Bayrischen Braunschweiger Hopfen
verkauft zu den billigsten Preisen

F. G. Fahrbach,
kleine Schmiedestraße Nr. 14,
vis-à-vis der gr. Gildestube. 10

Ein Schweizer Käsemacher
wünscht von Georgi 1864 ab auf mehreren großen Gütern die Milch zu pachten, oder auf andere beliebige Bedingungen zu übernehmen.

Reflectirende wollen gefälligst ihre Adresse einsenden: Peter Kubli in Treppenhof, im Adselschen Kirchspiele, Walkschen Kreise, Livland. 1

(3 mal für 35 Kop.)

Ein verheiratheter unger Mann, dem gute Empfehlungen zur Seite stehen, wünscht als **Verwalter** oder **Buchhalter** auf einem Gute Livlands engagirt zu werden. Derselbe hat kleinere Wirthschaften selbstständig bewirthschaftet; Briefe bittet man unter **Litt. O. A.** Petersburger Vorstadt, gr. Alexanderstraße Nr. 8, beim Handschuhmacher A. Bertiaux zu adressiren. 2

Das zum Gute Kroppenhof, Kirchspiel Schwanenburg gehörige Beigut Ankup nebst Krug ist von Georgi 1864 ab zur Arrende zu vergeben und haben sich hierauf Reflectirende an die örtliche Gutsverwaltung zu wenden. *

Ueber eine größere Arrende
giebt Nachweis Hr. C. Döbler zu Sohlenhof über Wenden. 1

(3 mal für 15 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 5. Mittwoch, 15 Januar — Середа, 15. Января 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst des an die Livländische Gouvernements-Regierung ergangenen Antrages Sr. hohen Excellenz des Herrn General-Gouverneurs vom 26. December a. p. sub Nr. 4697 ist der Adjunct des Dörptschen Ordnungsgerichts, der auf unbestimmten Urlaub entlassene Stabs-Capitain Richard Graf O'Rourke seiner Bitte gemäß von diesem seinem Amte entlassen worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 8. Januar c. ist dem Oeselschen Ordnungsrichter Eugen Baron Buxhöwden ein 3-wöchentlicher Urlaub zur Reise nach Livland bewilligt worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 8. Januar c. ist dem Pernauschen Ordnungsrichter D. v. Ditmar ein 28tägiger Urlaub zur Reise nach Riga bewilligt worden.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 8. Januar c. ist der Quartal-Offiziersgehilfe der Rigaschen Polizei Johann Strauß seiner Bitte gemäß des Dienstes entlassen und an dessen Stelle der dimitt. Collegien-Registrator Gawril Filipow Semenow als Quartal-Offiziersgehilfe angestellt worden.

Im Ministerium der Volksaufklärung sind bestätigt: der graduirte Student Eduard Rösch als Lehrer der russischen Sprache an der Werroschen Kreisschule (den 5. December 1864), der Privatlehrer Johann Kenntmann als wissenschaftlicher Lehrer an der Werroschen Kreisschule (den 28. December 1863) und entlassen: der Lehrer des Zeichnens an der Veterinairschule und des Gymnasiums in Dorpat, Collegien-Secretair Friedrich Schlater auf sein Gesuch von dem Amte am Gymnasium (den 3. December 1863).

Laut Verfügung des Directoriums der Dorpater Universität vom 30. December 1863 ist der Dr. med. Markus Hohlbeck in dem Amte eines Assistenten der chirurgischen Abtheilung des Universitäts-Clinicums definitiv angestellt worden.

Mittelst Journal-Verfügung des Livländischen Hofgerichts-Departements in Bauersachen vom 11. December 1863 ist Platon Gerstenmeyer als Kirchspielsrichtersubstitut des 3. Rigaschen Bezirks bestätigt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Mittelst Allerhöchst am 19. December 1863 bestätigten Reichsrathsgutachtens sind unter andern die Bestimmungen der Art. 126, 146 und 147 der Getränkesteuer-Verordnung vom 4. Juli 1861 dahin abgeändert worden:

1) daß die letzte Brennfrist vor Beendigung des Betriebes in einer Brennerei während der laufenden Brennperiode auch auf eine kürzere Zeit als auf zwei Wochen genehmigt werden kann, und daß während der genehmigten Brennfrist der Branntweinsbrand ohne Unterbrechung stattzufinden hat, mit Ausschluß sowol der allgemeinen und örtlichen Festtage, als auch der Tage, welche vom Brennereibesitzer zur Reinigung des Dampfkessels und der Maischblase bei der Einreichung der Declaration für eine Brennfrist behufs deren Genehmigung Seitens der Getränkesteuer-Verwaltung in der betreffenden Declaration angegeben sein werden,

2) daß wenn der Brennereibesitzer genöthigt ist, den Branntweinsbrand aus irgend einer unvorhergesehenen Ursache zu unterbrechen, über jede stattgehabte Unterbrechung ein Protocoll aufzunehmen, mit der Unterschrift des Brennereibesitzers oder Verwalters der Brennerei, des Brenners, des Brennerei-Wächters, wenn ein solcher vorhanden, von Zeugen aus der Zahl der Arbeiter und der örtlichen Bewohner oder der nächsten Dörfer und nicht weniger als von dreien, sowie von einem Gliede der Land- oder Gemeinde-Polizei zu versehen ist und daß in diesem Protocoll anzugeben ist, die Zeit (Stunde), die Ursache der Unter-

brechung, der Zustand des Destillir-Apparates, der Gährbottiche und der in jedem der letztern während der Aufnahme des Protocolls befindlichen Brage, sowie welches der Brennereigefäße namentlich, d. i. welche Gährbottiche und welcher Maischbottich versiegelt worden ist. Dieses Protocoll muß im Laufe von 24. Stunden, gerechnet von der Stunde, in welcher nach der angenommenen Ordnung die ausgefallene Maische hätte stattfinden müssen, an die Bezirks-Verwaltung abgesandt werden und daselbst nicht später, als nach der doppelten nach der Zahl der Werste berechneten Frist eintreffen, eine Abschrift des Protocolls aber in ein zu dem Zwecke auf jeder Brennerei befindliches Schnurbuch eingetragen werden.

Vor Aufnahme des Protocolls haben die gegenwärtigen Personen, in Berücksichtigung der Art der Unterbrechung entweder die Gährbottiche, in welchen die nicht gemachten Maischen hätten abgelassen werden müssen, oder die Maischbottiche selbst im Falle der Unterbrechung der Maische zu versiegeln, und müssen die in solcher Weise versiegelten Gefäße bis zum Eintreffen eines Getränkesteuer-Beamten auf der Brennerei versiegelt bleiben.

In Grundlage des Art. 147 ist die Unterbrechung nicht anzuerkennen, wenn das Protocoll nicht in der vorgeschriebenen Ordnung aufgenommen, oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit bei der Bezirks-Verwaltung eingängig gemacht worden ist, oder bei der Controlle der Unterbrechung auf der Brennerei Seitens des Beamten der Getränkesteuer-Verwaltung es sich ergiebt, daß die bei der Aufnahme des Protocolls versiegelten Gefäße, vor dem Eintreffen des Beamten entsiegelt worden waren. In Beziehung auf diese Bestimmungen wird von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung in Gemäßheit desfallsiger Circulair-Vorschrift des Herrn Finanzministers d. d. 27. December 1863 sub Nr. 491 desmittelst zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) daß in Grundlage des Art. 126 die Sonntage, wenn mit denselben nicht andere Festtage zusammenfallen, welche den Brennereibesitzern anheimgestellt sind, in der Declaration als Stillstandstage anzugeben, nicht aus der Zahl der Arbeitstage in den Brennereien ausgeschlossen werden dürfen, und

2) daß die Bücher, in welche gemäß Art. 146 die Protocolle über stattgehabte Unterbrechungen des Betriebes einzutragen sind, für Rechnung der Brennereibesitzer oder der Arrendatoren von Brennereien zu beschaffen sind und Schnurbücher sein müssen, welche von den Bezirks-Getränkesteuer-Verwaltungen attestirt und den Brennereien gegen Quittung über den Empfang ausgereicht werden müssen, und

3) daß in diesen Schnurbüchern nicht allein der Inhalt des Protocolls, sondern das vollständige Protocoll mit vollständiger Unterschrift der bei der Aufnahme des Protocolls gegenwärtigen Personen einzutragen ist.

Riga, den 10. Januar 1864. Nr. 50.

* * *

In Folge einer vom Departement der indirecten Steuern der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung zugekommenen Information, wird um Mißverständnissen vorzubeugen, in Ergänzung der Publication vom 17. December 1863, Nr. 2342 (Nr. 146 dieser Zeitung), die Erhöhung der Accise vom 1. Januar 1864 von 4 Kop. auf 5 Kop. für einen Grad Alkohol betreffend, desmittelst zur Kenntniß aller Derer gebracht, die es betrifft, daß für den vom 1. Januar a. c. in den Branntweinbrennereien zu erzielenden Normalertrag durchaus die Accise mit fünf Kop. für jeden Grad berechnet werden muß, selbst in dem Falle, wenn in dem vor dem 1. Januar bereits mit 4 Kop. pro Grad versteuerten Spiritusquantum auch der Mehrertrag inbegriffen ist. Die auf solche Weise für den über die Norm gewonnenen Alkohol entrichtete Accise wird bei der Berechnung der vom 1. Januar zu erzielenden Normalgrade mit 5 Kop. pro Grad in Anschlag gebracht.

Von den vor dem 1. Januar zu erzielenden Normalgraden sind diejenigen auch mit fünf Kop. zu besteuern, welche zum 1. Jauuar 1864 unveraccist vorhanden waren, oder für welche, falls sie vor dem 1. Januar abgelassen, die Accise bis zum 7. Januar nicht entrichtet worden.

Riga. den 14. Januar 1864. Nr. 59.

Torge.

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der im Livländischen Gouvernement Arensburgschen Kreise belegenen Hofesländereien der untenstehend bezeichneten publ. Güter, gerechnet vom 23. April 1864 ab auf 24 resp. 48 Jahre in Riga bei diesem Domainenhofe am 3. und 6. Februar 1864 Torge abgehalten werden sollen, und werden die Pachtliebhaber desmittelst zugleich aufgefordert, sich unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden. Es werden aber auch schriftliche Eingaben mit Offerten über die Pachtzahlung in versiegelten Couverts unter Beobachtung der in den Art. 1909 und 1910 des Swods der Reichsgesetze Bd. X

Thl. I, Ausgabe vom Jahre 1857, enthaltenen Bestimmungen entgegengenommen.

Die näheren Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei der Oeconomie-Abtheilung des Baltischen Domainenhofes eingesehen werden.

Das Gut Keskser enthält: 1 Mühle, 1 Schenke, 66,38 Dess. Garten- und Ackerland, 76,40 Dess. Wiesen, 98,47 Dess. Weiden; die berechnete Pachtsumme beträgt 256 Rbl., die übrigen Prästanden 166 Rbl. 97 Kop.

Das Gut Mustelhof enthält: 3 Krüge, 100,57 Dess. Garten- und Ackerland, 296,11 Dess. Wiesen, 134,43 Dess. Weiden, 264,80 Dess. Impedimente; die berechnete Pachtsumme beträgt 922 Rbl., die übrigen Prästanden 246 Rbl. 75 Kop.

Das Gut Tahhul enthält: 1 Schenke, 94,51 Dess. Garten- und Ackerland, 249,08 Dess. Wiesen, 130,05 Dess. Weiden, 15,34 Dess. Impedimente; die berechnete Pachtsumme beträgt 649 Rbl., die übrigen Prästanden 236 Rbl. 32 Kop.

Riga-Schloß im Baltischen Domainenhofe den 2. Januar 1864. Nr. 5. 3

Прибалтійская Палата Государственныхъ имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержаніе мызныхъ угодій нижепоименованныхъ казенныхъ имѣній Рижскаго и Аренсбургскаго уѣзда въ Лифляндской Губерніи на 24 или 48 лѣтъ, считая съ 23. Апрѣля 1864 года назначены на 3. и 6. Февраля 1864 года торги, которые будетъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государственныхъ имуществъ. Желающіе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ, лично или прислать отъ себя законноуполномоченныхъ лицъ съ представленіемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званіи своемъ. Допускаются также письменныя объявленія съ означеніемъ предлагаемаго аренднаго платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ на основаніи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X (изданія 1857 года.

Подробныя арендныя условія можно видѣть до приступленія къ торгамъ въ Канцеляріи Палаты.

Въ имѣніи Кескферъ находится: 1 мельница, 1 шинокъ, 66,38 д. пахатной, 76,40 д. сѣнокосной, 98,47 д. пастбищной земли; исчисленный доходъ составляетъ 256 р. и прочія повинности 166 р. 97 к.

Въ имѣніи Мустельгофъ находится: 3 корчмы, 100,57 д. пахатной, 296,11 д. сѣнокосной, 134,43 д. пастбищной, 264,80 д. неудобной земли; исчисленный доходъ составляетъ 922 р. и прочія повинности 246 р. 75 к.

Въ имѣніи Таггуль находится: 1 шинокъ, 94,51 д. пахатной, 249,08 д. сѣнокосной, 130,05 д. пастбищной, 15,34 д. неудобной земли; исчисленный доходъ составляетъ 649 р. и прочія повинности 236 р. 32 к.

Рига, 2. Января 1864 года. № 5. 3

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche die Lieferung von 300 Berkowez Langstroh übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, nach Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit zum desfallsigen Torge am 22. Januar d. J., Mittags 12 Uhr, bei dieser Verwaltung zu erscheinen.

Riga-Rathhaus, den 11. Januar 1864.

Nr. 10. 3

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium ist zur Verpachtung nachbenannter Buden auf ein Jahr ein abermaliger Torg auf den 16. Januar d. J. anberaumt worden und werden die resp. Miethliebhaber desmittelst aufgefordet, sich am 16. Januar d. J. um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Eingangs genannten Collegium einfinden zu wollen.

Die zu vergebenden Buden sind:

1) die steinerne Bude Nr. 1 in der Kämmereistraße neben den Buden des Herrn Gronica,

2) die neuerbauten hölzernen Buden außerhalb der Neupforte links sub Nrs. 7, 8, 9, 10 und 11,

3) die zu Kaffeeverkaufsständen bestimmten Buden Nr. 6 und 12, 47 und 53 in der Nähe der Neu- und Schaalpforte, und die Nr. 42, 48, 49 und 55 in der mittleren Reibe zwischen der Schaal- und Sünderpforte,

4) die Buden Nr. 38 und 39 in der Reihe der Schuhbuden zwischen der Schaal- und Sünderpforte.

Riga-Rathhaus, den 2. Januar 1864.

Nr. 9. 1

Въ Рижской Коммисіи Городской Кассы произведенъ будетъ вторичный торгъ 16. числа сего Января для отдачи въ наемъ нижеупомянутыхъ лавокъ срокомъ впредь на одинъ годъ и приглашаются симъ лица, желающія брать оныя въ наемъ явиться къ означенному торгу въ 12 часовъ полудня, заранѣе же явиться въ

Коммисію Городской Кассы для разсмотрѣнія условій.

Отдаваемыя въ наемъ лавки суть:

1) каменная лавка Нум. 1 по Кеммерейной улицѣ возлѣ лавки Г-на Гроники,

2) вновь отстроенныя деревянныя лавки за Новыми воротами влѣво подъ Нум. 7, 8, 9, 10 и 11,

3) лавки предназначенныя для продажи кофея подъ Нум. 6 и 12, 47 и 53 въ близи Новыхъ и Шальторскихъ воротъ и Нум. 42, 48, 49 и 55 въ среднемъ ряду между Шальторскими и Зюндерскими воротами,

4) лавки подъ Нум. 38 и 39 въ ряду башмачныхъ лавокъ между Шальторскими и Зюндерскими воротами.

Рига-Ратгаузъ, 2. Января 1864 года.

№ 9. 1

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio ist zum Verkauf von 74 Faden Brennholz, das sich in der Nähe des Bebberbeckschen Mühlengrabens gestapelt befindet, ein Torg auf den 16. Januar d. J. anberaumt worden.

Die resp. Kaufliebhaber werden desmittelst aufgefordert, sich am 16. Januar c. um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio einzufinden.

Riga-Rathhaus, den 2. Januar 1864.

Nr. 8. 1

Рижскою Коммисіею Городской Кассы назначенъ торгъ для продажи 74 сажень дровянаго лѣса, складеннаго въ близи Беббербекской мельничной канавы на 16. ч. Января настоящаго года.

Лица, желающія купить оныя лѣса приглашаются симъ, явиться въ Рижскую Коммисію Городской Кассы 16. Января въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій.

Рига-Ратгаузъ, 2. Января 1864 года.

№ 8. 1

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Carl Berne, Ernst Cadell Samuel Fedder, Carl Robert Pirang, Friedrich August Hille, Carl Zeber, Wilhelm Christoph Kudrewitsch, Michail Jakowlew Chomäkow nebst Frau, Reinhold Ludwig Hahn, Noah Jankeliowitsch Rombro, Ulrich Friedrich Bohne, Wassily Larionow, Sachar Nikitin, Andrei Siderow, Theodor Friedrich Lebel, Alexander Heinrichsohn, Joh. Georg Ballhausen, Ernst Friedrich Ballhausen, Darja Fedorowa, Bernhard Ludwig Magnussohn, Astafi Andrejew Lukjanow, Lihse Stahlberg, Chatzkel Schliomowitsch Karlin, Carl Friedrich Rinck, Warwara Sorokin, Christine Friederike Mühlenbrett, Julius Schaefer, Maria Grusding, Johann Georg Blanck, Carl Woldemar Oberg, Marzel Lewidow, Berndt Gustav Sawander, Jwan Putning, Friedrich Schimmelpfennig, Clotilde Juraschewsky geb. Buschmann, Terenti Stepanow,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 51 der Moskauschen, Nr. 49 der Taurischen, Nr. 50 der Woroneshschen, Nr. 50 der Smolenskischen, Nr. 51 der Simbirskischen, Nr. 51 der Kasanschen, Nr. 51 der Pleskauschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) zwei besondere Ausmittelungs-Artikel der Podolischen Gouv.-Regierung; 3) zu Nr. 230 und 240 der St. Petersburgschen Polizei-Zeitung besondere Ausmittelungs-Artikel; 4) ein Publications-Artikel der Grodnoschen Gouvernements-Regierung, betreffend die Sequestration von Vermögen und Capital mehrer Personen; 5) fünf Ausmittelungs-Artikel der Wolhynischen Gouvernements-Regierung über Personen, die an politischen Unruhen Theil genommen.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.